

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Wirtschaftspolitik
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Zürich, 24. August 2006 HSC

Vernehmlassung zur Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Vorlage ist Teil der Bestrebungen des Bundesrates, Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu vereinfachen und damit Wachstumsimpulse zu vermitteln¹. Diese Zielsetzung unterstützen wir grundsätzlich. Allerdings sind die in diesem Paket zusammengefassten Änderungen von sehr unterschiedlichem Gewicht: Geht es etwa bei der Teilrevision der Edelmetallkontrolle um eher geringfügige Änderungen für einen kleinen Kreis von Betroffenen, so können die Teilrevision des Arbeitsgesetzes (ArG) und die Teilrevision des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) nicht mehr nur einfach als „administrative Erleichterungen“ gewertet werden. Die beiden letzterwähnten Vorlagen tangieren vielmehr auch konzeptionelle Fragen der Arbeitsmarktaufsicht. Insbesondere die Revision des AVG rechtfertigte durchaus eine eigenständige Vorlage.

¹ Wachstumspaket des Bundesrates, Massnahme 11: Abbau der administrativen Belastungen der Unternehmen

Zu den einzelnen Vorlagen

1. Teilrevision der Edelmetallkontrolle

Gegen den Verzicht auf die Handelsbewilligung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Die Breitenwirkung ist allerdings gering, und für den Bund resultieren Einnahmehausfälle von rund 100'000 Franken. Wir bezweifeln, dass diese Massnahme vordringlich ist.

2. Teilrevision des Alkoholgesetzes

Hier sind wir mit der Aufhebung der eidgenössischen Kleinhandelsbewilligung einverstanden. Dass in Zukunft eine kantonale Bewilligung ausreicht, um auch kantonsübergreifend Kleinhandel zu betreiben, entspricht der Binnenmarktidee.

3. Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes

Neu soll auf die (kantonale) Bewilligung für die Absickerung oder Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer verzichtet werden, da dieser Problembereich nunmehr mit Hilfe des Instrumentes „Kommunaler Entwässerungsplan“ gelöst wird. Wir unterstützen den Bewilligungsverzicht, falls solche Entwässerungspläne flächendeckend vorliegen.

4. Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG)

Hier soll neu – und abweichend von der EU-Regelung - auf die 1995 eingeführte Meldepflicht für Transporteure von Sonderabfällen wieder verzichtet werden. Wir fragen uns, ob dies längerfristig sachdienlich ist.

5. Teilrevision des Arbeitsgesetzes (ArG)

Zur Diskussion steht hier das Unterstellungsverfahren von Betrieben unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe (Art. 5 ArG) und das Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren (Art. 7 ArG). In diesen Bereichen hat der Bund heute direkte Vollzugsaufgaben. Im Sinne der Aufgabenteilung Bund – Kantone soll der Vollzug nunmehr aber an die Kantone übertragen werden, der Bund beschränkte sich auf die Aufsicht.

Wir stehen den Vorschlägen **mit grossen Vorbehalten** gegenüber:

Die Kantonalisierung beinhaltet das Risiko, dass im Vollzug demnächst erhebliche Unterschiede von Kanton zu Kanton feststellbar sind. Tendenziell dürfte dies dazu führen, dass das heutige **Schutzniveau** gesenkt wird. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie der Bund seine **Oberaufsicht** wahrzunehmen gedenkt. Ebenso ist nicht ersichtlich, über welche **Sanktionsmöglichkeiten** der Bund – z.B. bei unrechtmässig erteilten Bewilligungen – verfügt. Weiter fragen wir uns, ob die kantonalen Vollzugsbehörden in allen Fällen über die erforderlichen Ressourcen und das erforderliche Know How für die oft komplexen Vollzugsfragen verfügen. Ob und wie weit allfällige Lücken hier durch interkantonale Zusammenarbeit vermindert werden können, ist eine offene Frage.

Unseres Erachtens spricht alles dafür, die bisherige Regelung beizubehalten und auf eine föderalistische Aufsplitterung der bisherigen Bundesaufgaben in diesem Bereich zu verzichten. Sollte die Kantonalisierung weiter verfolgt werden, müssten in jedem Falle die Oberaufsicht des Bundes und die Zusammenarbeit der kantonalen Vollzugsorgane klar und griffig geregelt werden. Bis diese Fragen geklärt sind, lehnen wir Änderungen an der bisherigen Regelung jedenfalls klar ab.

6. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG)

Wie bereits erwähnt, geht die Bedeutung dieser Vorlage weit über einen reinen Bewilligungsverzicht hinaus.

a) Arbeitsvermittlung

Hier schlagen Sie vor, sowohl die heute bestehende **eidgenössische und die kantonale Bewilligungspflicht abzuschaffen** und durch eine **bloße Registrierungspflicht** zu ersetzen. Die Abschaffung der Bewilligungspflicht hätte zur Folge, dass die Seriosität (Handelsregistereintrag, Leumund, Fachkenntnisse u.a.) einer Arbeitsvermittlungsstelle nicht mehr geprüft wird. Unseres Erachtens hat sich aber die **bisherige Regelung bewährt**. *Eine Aufhebung erachten wir nicht als sachdienlich.* Insbesondere in der grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung besteht ein erhebliches Schadens- und Missbrauchspotential. Arbeitsvermittler könnten Personal ohne jegliche Kenntnisse der schweizerischen Arbeitsbedingungen in die Schweiz vermitteln.

Hingegen scheint uns eine **Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens** durchaus **möglich**. Das heutige zweistufige Verfahren könnte durch ein einstufiges, **beim Bund bzw. beim seco angesiedeltes Verfahren** ersetzt werden. *In Zukunft wäre somit nur noch eine einzige Behörde für sämtliche Arbeitsvermittler zuständig.*

Die von Ihnen vorgeschlagene **Registrierungspflicht** erachten wir als einen zu **schwachen Ersatz für die heutige präventiv wirkende Regelung**. Wenn dieser Weg weiter verfolgt wird, müssten die nachträglichen Sanktionen (Art. 5 AVG) härter ausgestaltet werden (z.B. längere Wartefrist für eine erneute Anmeldung). Zudem ist Ihr Vorschlag administrativ weiterhin relativ aufwendig: Die Registrierung inländischer Vermittler erfolgt nach wie vor zweistufig (kantonales Arbeitsamt/seco), nur ausländische Vermittler wenden sich direkt an das seco. Sinnvoller erschiene auch hier, dass sich alle Betriebe direkt an das seco wenden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch daran erinnern, dass Arbeitsvermittlung und Personalverleih nicht Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens Schweiz/EU bilden. Ein einseitiger Handlungsbedarf besteht nicht, wenn schon wäre eine *gegenseitige* Marktöffnung anzuvisieren.

b) Personalverleih

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass das **Gefährdungspotential für Arbeitnehmende** beim Personalverleih im Vergleich zur *Arbeitsvermittlung* **erheblich grösser** ist, und dass ein völliger *Verzicht auf eine Bewilligung* hier grundsätzlich *nicht zur Diskussion* stehen kann. Ihr Vorschlag lautet nun, auf die eidgenössische Bewilligung zu verzichten, die kantonale jedoch beizubehalten.

Einstufiges Bewilligungsverfahren – aber angesiedelt beim Bund (Art. 12 AVG)

Den Vorschlag, ein „einstufiges Verfahren“ einzuführen, scheint uns administrativ sinnvoll. *Allerdings soll die **Bewilligung nicht auf Stufe Kanton, sondern auf der Stufe Bund– beim seco – angesiedelt werden.*** Für grenzüberschreitende Tätigkeiten ist grundsätzlich der Bund zuständig. Insbesondere der Verleih von im Ausland rekrutierten Arbeitnehmenden an Schweizer Betriebe enthält ein erhebliches Gefährdungspotential, eine einheitliche Handhabung des Bewilligungsverfahrens ist von grosser Bedeutung. Die vorgeschlagene Bundeslösung wäre zudem administrativ auch einfacher für Personalverleihfirmen mit Filialen in mehreren Kantonen.

Zusätzliche Kautionspflicht beibehalten (Art. 6 Abs. 3 GV-AVG)

Mit dem Wegfall der eidgenössischen Bewilligung wäre auch der Wegfall der zusätzlichen Kautionspflicht von Fr. 50'000.–verbunden. Wir erachten dies nicht als sinnvoll: Die Kautionspflicht dient der Sicherung von Lohnansprüchen von temporär Angestellten. **Die Kautionspflicht ist ein wirksames Mittel gegen unseriöse Personalverleiher.** Der Schutz vor unseriösen Personalverleihern ist für uns ein wichtiges Element bei der Umsetzung der flankierenden Massnahmen.

Ja zur Verbesserung der Bewilligungsvoraussetzung (Art. 13 d AVG)

Wir begrüßen die mit Art. 13 d vorgeschlagene Ergänzung der Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung. Die Ueberprüfung, dass ein Betrieb **gesetzeskonforme Arbeits- und Verleihverträge** verwendet, **wirkt präventiv** und mindert die Gefahr, dass Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden.

Beschwerderecht des seco (Art. 31 AVG)

Auch dieser Vorschlag wird von uns klar unterstützt.

Fazit

Insgesamt hegen wir gegen die *Teilrevision des Arbeitsgesetzes* und gegen die *Teilrevision des Arbeitsvermittlungsgesetzes* **grosse Vorbehalte**. Die Vorschläge führen nur teilweise zu einer administrativen Entlastung der Unternehmen. Im Kern bewirken die Vorschläge vielmehr eine Umverteilung von Aufgaben an die Kantone. Wir bezweifeln aber, dass diese „Kantonalisierung“ für die Ueberwachung des Arbeitsmarktes sinnvoll ist. **Wir befürchten, dass das heutige Schutzniveau gelockert wird.**

Gewisse administrative Erleichterungen sind aber durchaus möglich, die Aufgaben müssen aber auf der richtigen Stufe – beim Bund – angesiedelt werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr

Präsident

Prof. Dr. Edi Class

Generalsekretär